Beschlussvorlage
Ö/0418/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-21/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	04.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße - Abwägung der Anregungen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Anlagen:

20220831_2_Obr_ernBetverf_Begruendung
20220831_2_Obr_ernBetverf_Festsetzungen
20220831_2_Obr_ernBetverf_Planzeichnung
20220831_2_Obr_ernBetverf_Schallgutachten

Sachverhalt:

1. Das erneute Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB hat mit E-Mail-Schreiben vom 31.08.2022 stattgefunden.

   Vom Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, wurden dabei keine weiteren Anregungen vorgebracht.

2. Nachdem während des erneuten Beteiligungsverfahrens keine Anregungen vorgetragen wurden, die eine Änderung des Bebauungsplans notwendig machen, kann anschließend der Satzungsbeschluss durch den Bauausschuss erfolgen und der Bebauungsplan mittels ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Anlage: Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung und Anlage in der Fassung vom 23.08.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0418) vom 09.09.2022 zur Abwägung der Anregungen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

2. Von Seiten des Landratsamts Starnberg, Kreisbauamt, wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.

4. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Gauting, 29.09.2022

Unterschrift